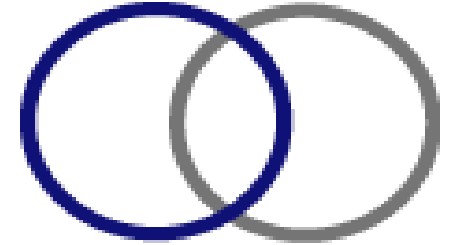


Projekt Pädagogik und Recht©

www.paedagogikundrecht.de



Handlungssicherheit in grenzwertigen Situationen des schulischen Alltags

Gliederung

Die gesellschaftlichen Aufträge der Schule

Das ganzheitlich fachlich- rechtliche Kindeswohl- Verständnis

Die „Straße pädagogischer Kunst“ / Erziehungsethik

Die Basisaussagen des Projekts PÄDAGOGIK und RECHT

- 1. Unbeantwortete Fragen**
- 2. Das Thema „Handlungssicherheit“ ist nicht evident**
- 3. Gesetzesauftrag**
- 4. Verunsichernde Rahmenbedingungen**
- 5. Kindeswohl – notwendige Reflexion**
- 6. Kindeswohlgefährdung**
- 7. Abgrenzung zulässige Macht - Machtmissbrauch / Prüfschema**
 - 7.1 Zustimmung Sorgeberechtigter**
 - 7.2 Aufsichtsverantwortung**

Workshop

DIE GESELLSCHAFTLICHEN AUFTRÄGE DER SCHULE

I. Bildungs- u. Erziehungsauftrag der Schule (§ 2 I SchulG BERLIN) „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf schulische **Bildung** und **Erziehung**“:

1. **Bildung**: Wissens- und Wertevermittlung

2. **Erziehung** im Doppelauftrag mit **Aufsicht**:

- **Erziehen** bedeutet, Kinder/J. in ihrer Persönlichk. anzunehmen, ihre pers. Entwicklung zu unterstützen u. zu fördern. Sie soll Orientierung bieten u. Grenzen setzen, ohne die Würde zu verletzen u. beinhaltet das Ziel „eigenverantwortliche/ gemeinschaftsfähige Persönlichkeit“.
- **Aufsicht** beinhaltet zivilrechtl. Aufsichtspflicht und die Befugnis der Abwehr akuter Gefahr (Gefahrenabwehr/ § 34 Strafgesetzbuch).

II. Inklusion / § 37: „im gemeinsamen Unterricht in der allg. Schule kann zielgleich o. zieldifferent unterrichtet werden. Bei zielgleicher Integration werden Schülerinnen/Schüler nach den für d. allg. Schule geltenden Rahmenlehrplänen u. Vorschriften unterrichtet. Org. u. methodische Abweichungen sind zulässig, soweit die Art der Behinderung es erfordert. Schülerinnen / Schüler mit dem sonderpäd.Förderschwerpunkt LERNEN o. GEISTIGE ENTWICKLUNG werden zieldifferent unterrichtet....“

DIE GESELLSCHAFTLICHEN AUFTRÄGE DER SCHULE

Sonderpäd. Auftrag im Rahmen der Inklusion (Beispiel NRW/ § 2 V SchulG.)

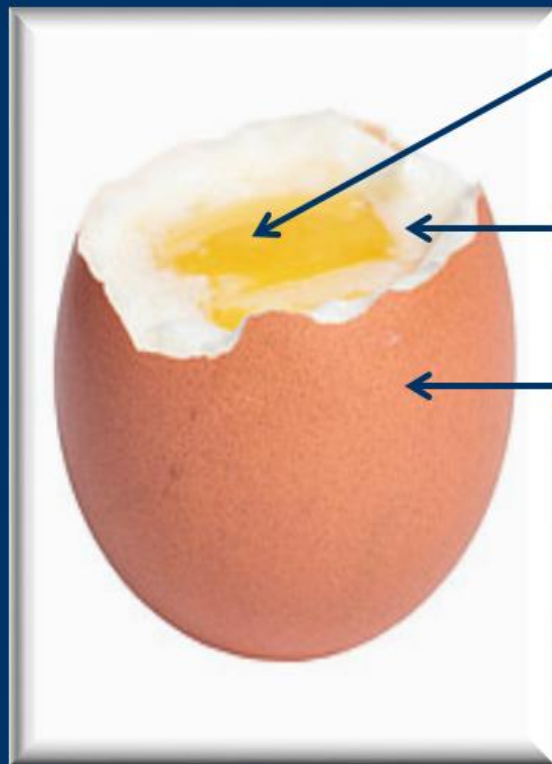
„...inklusive Bildung: Schülerinnen u. Schüler, die auf sonderpäd. Unterstützung angewiesen sind, werden nach ihrem individuellen Bedarf besonders gefördert, um ihnen ein möglichst hohes Maß an schulischer u. beruflicher Eingliederung, **gesellschaftlicher Teilhabe und selbstständiger Lebensgestaltung** zu ermöglichen“

Ziele im sonderpädagogischen Auftrag:

Eigenständigkeit, Gemeinschaftsfähigkeit, Teilhabe am gesellschaftlichen Leben

Die neue Idee für außerfamiliäre Erziehung:

In der Pädagogik kann nur fachlich begründbares Verhalten rechtens sein. Damit verbunden ist ein ganzheitlich fachlich-rechtliches Kindeswohl-Verständnis.

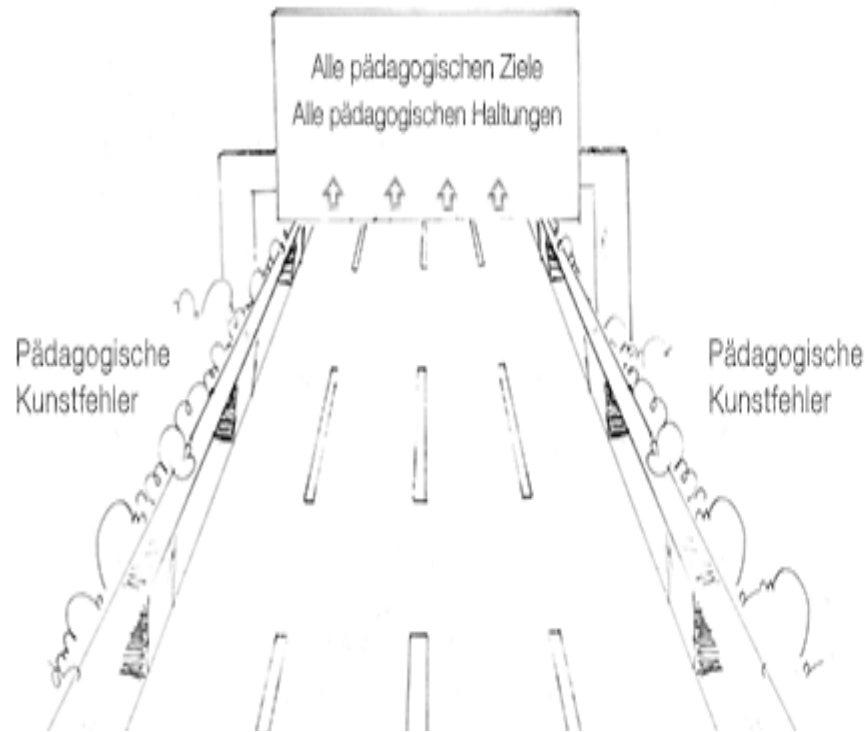


pädagogische Haltung

fachlich begründbares Verhalten

Verhalten i. Rahmen der Rechtsordnung

Die „Straße pädagogischer Kunst“ / Erziehungsethik



Pädagogisches
Entscheiden
muss nachvoll-
ziehbar sein.

Die Basisaussagen des Projekts PÄDAGOGIK und RECHT

1. „Kindeswohl“ umschließt in der Erziehung neben den Kindesrechten, dass objektiv nachvollziehbar ein päd. Ziel verfolgt wird.
2. Definition „Kindeswohlgefährdung“
3. In der Pädagogik kann nur das fachlich begründbare Verhalten legal sein.
4. „Fachl.begründbar“ bedeutet, dass nachvollziehbar ein päd.Ziel verfolgt w.
5. Ob das Verhalten von PädagogInnen fachlich begründbar ist, unterliegt einer einzelfallspezifischen Betrachtung: unter Berücksichtigung der Vorgeschichte, der Entwicklungsstufe und des Alters des Kindes/Jug. sowie der jeweiligen Situation.
6. Entscheidgn. mittelbar verantwortl. Behörden entsprechen dem KW, wenn sie nachvollziehbar Voraussetzungen setzen, um päd. Ziele zu verfolgen.
7. Päd. Qualität bedeutet Verhalten auf Basis “fachl. Begründbarkeit” (Legitimität) u. rechtl. Zulässigkeit (Legalität), verbunden mit bestmöglicher Wirksamkeit (prognostische Wahrscheinlichkeit d. Erreichens eines päd. Ziels).
8. Pädagoginnen können sich legitim (fachlich begründbar) verhalten, ohne dass päd. Qualität vorliegt. Es ist daher stets zu fragen, ob es nicht eine wirksame Alternative gibt, das angestrebte päd. Ziel zu erreichen.

1. Unbeantwortete Fragen

Im gesellschaftlichen Auftrag „Kinderschutz durch Handlungssicherheit“ sehen sich Pädagogik- Verantwortliche mit diesen unbeantworteten Fragen allein gelassen:

- Was bedeuten „Kindeswohl“ und „Kindeswohlgefährdung“?
- Was bedeuten “entwürdigende Maßnahmen“ (Gewaltverbot/ § 1631II BGB)?
- Welche fachlichen u. rechtlichen Grenzen sind in der Erziehung zu wahren?
- Wann wird im Spannungsfeld mit dem Erziehungsauftrag ein Kindesrecht verletzt?
- Was ist bei verbalen bzw. körperlichen Aggressionen des K/J verantwortlich?
- Wann ist die Kontrolle und Wegnahme von Handys verantwortlich?
- Darf ich mich einem Kind/ einer/ m Jugendlichen in den Weg stellen, damit zugehört wird? Darf ich dabei festhalten?
- Wo beginnt „Freiheitsentzug“? Was beinhaltet „Freiheitsbeschränkung“?
- etc

2. Das Thema „Handlungssicherheit“ ist nicht evident

Warum das Thema „Handlungssicherheit“ bisher nicht evident ist:

- PädagogInnen öffnen sich nicht mit krisenhaften Situationen des päd. Alltags.
- Missstände in Einrichtungen werden nicht in ihren Ursachen aufgearbeitet.
- Jugendämter/ Landes- / Schulaufsicht sind nicht genügend aktiv in Beratung und Aufsicht.
- Jugendämtern/ Landes- / Schulaufsicht fehlen nachvollziehbare Kindeswohl-Entscheidungskriterien
- Jugendämter/ Landes- / Schulaufsicht unterliegen keiner kompetenten externen Fachaufsicht.

Hier und heute können Fallbeispiele/ Fragen wahlweise anonym oder personenbezogen diskutiert werden !

3. Gesetzesauftrag

§ 8b II SGB VIII

Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der **Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien***

1. zur **Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt** sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

*** AGENDA PÄDAGOGISCHE GRUNDHALTUNG**

4. Verunsichernde Rahmenbedingungen

„KW ist wahrscheinlich das zynischste Lügenwort, dass s. ein deutscher Justiz- und Behördenapparat seit über 50 Jahren hat einfallen lassen, eine Worthölse, um noch das größte Verbrechen gegen Kinder zu decken“ (Matthias Matussek).

- Kindeswohl = „unbestimmter Rechtsbegriff“ ohne „Beurteilungsspielraum“
- Kindeswohlgefährdung = ebenso unbestimmt
- „Gewalt“verbot in der Erziehung: Was bedeutet das?
- Arbeit im Spannungsfeld Kindesrechte- Erziehungsauftrag
- Arbeit im Doppelauftrag „Hilfe und Kontrolle“ = „Pädagogik und Aufsicht“
- Keine ausformulierte Erziehungsethik, d.h. keine Orientierung i.S.fachlicher Erziehungsgrenzen: welches Verhalten ist fachlich begründbar?
- Ausreichende Beratung durch Jugend- / Landesjugendamt, Schulaufsicht?
- Offene Diskussionskultur in der Einrichtung und in den Medien?

5. Kindeswohl – notwendige Reflexion

→ der „unbestimmte Rechtsbegriff Kindeswohl“ ist zu reflektieren

- Voraussetzung für Handlungssicherheit im Rahmen des „Kindeswohls“ ist, das in der eigenen päd. Haltung als richtig Erachtete zu reflektieren: erst fachlich, dann rechtlich,
↓
- möglichst auf der Basis von „Leitlinien päd. Kunst“ (bundesweite Erz.ethik) und „fachlicher Handlungsleitlinien“ des Trägers (§ 8b II Nr.1 SGB VIII).

Dabei sind folgende Leitsätze zugrunde gelegt:

- In außerfamiliärer Erziehung besteht ein natürliches Spannungsfeld zwischen den Kindesrechten und dem Erziehungsauftrag Sorgeberechtigter.
- In der Pädagogik kann nur das fachl. begründbare Verhalten rechtens sein.
- Fachlich begründbar (päd. schlüssig) ist Verhalten, das objektiv nachvollziehbar ein päd. Ziel verfolgt: Eigenverantwortlichk./ Gemeinschaftsfähigk.

5. Kindeswohl – notwendige Reflexion

→ der „unbestimmte Rechtsbegriff Kindeswohl“ ist zu reflektieren

Verunsichernden Rahmenbedingungen ist zu begegnen durch eine **objektivierende KW- Reflexion** (weniger Subjektivität):

- Das setzt **gleiches KW-Verständnis der Verantwortlichen** voraus
- und ein darauf basierendes **gemeinsames KW – Bewertungssystem**, um der Gefahr von Beliebigkeit zu begegnen.

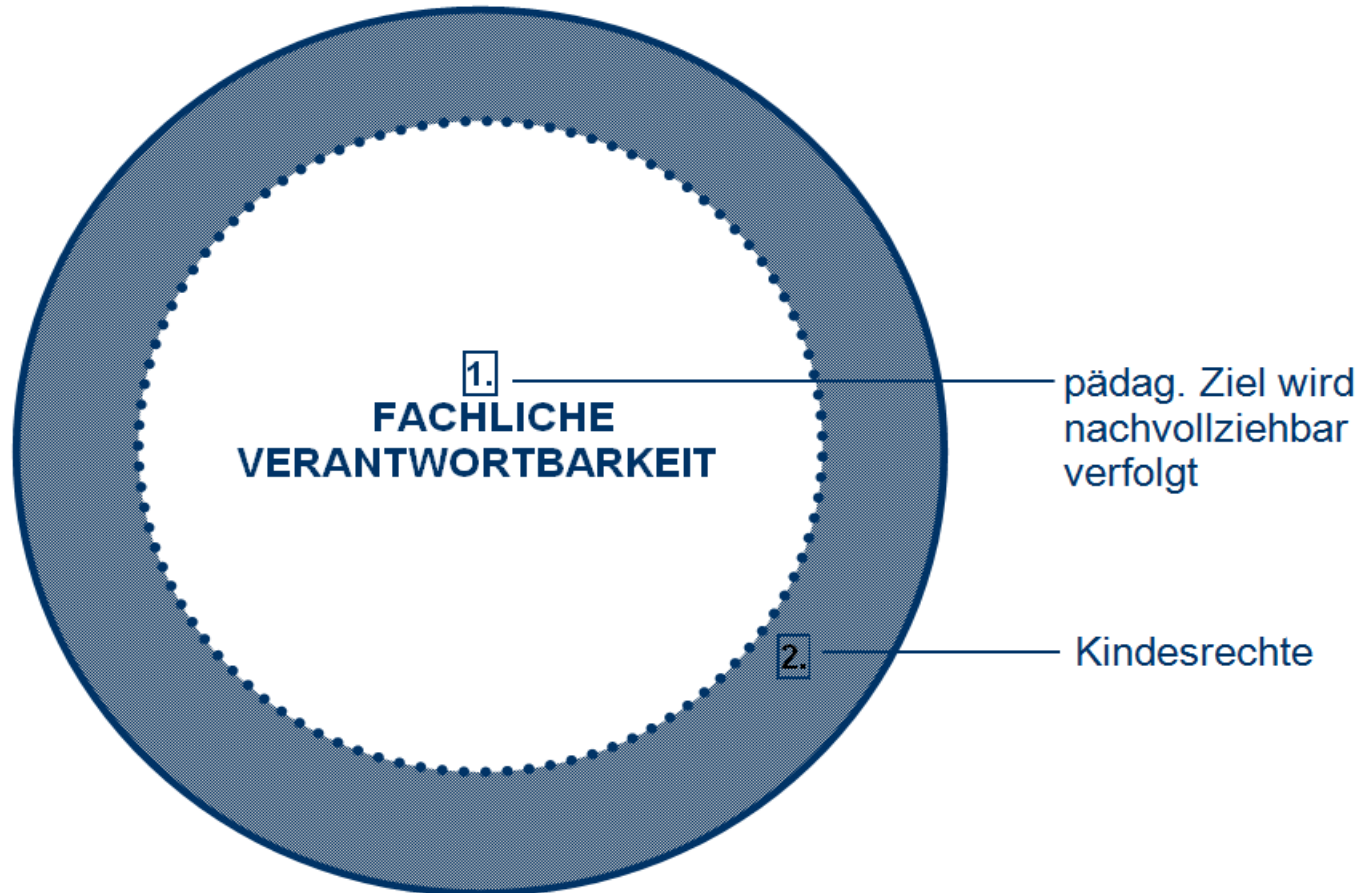
Die pädagogische Haltung ist über eine objektivierend wirkende Reflexion zu filtern, primär fachlich, dann rechtlich: Viele “meinen es gut”. Päd. Qualität erfordert aber, dass aufgrund pers. Haltung für richtig erachtetes Verhalten im Rahmen „fachlicher Begründbarkeit“ und rechtlicher Zulässigkeit reflektiert wird.

5. Kindeswohl – notwendige Reflexion

Grundlagen des „Kindeswohls“:

- Innere Bindungen des K./ J., Wille des K./ J.
- Kontinuität und Stabilität von Erziehungsverhältnissen
- Positive Beziehungen zu den Eltern

Das „Kindeswohl“ aus der Sicht des Projekts „Pädagogik und Recht“:



6. Kindeswohlgefährdung

KWG → § 1666 BGB

Die Gefährdung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes / Jugdl.

KWG wird in folgender Dreigliedrigkeit fachlich - rechtlich konkretisiert:

- a. Lebens- oder erhebliche Gesundheitsgefahr**
- b. Prognose andauernder Gefahr für körperl., geistiges oder seel. Wohl:**
z.B. Nichtwahrnehmen der Erziehungsverantwortung o. Vernachlässigung*
(*aufgrund fehlender o. unzureichender Fürsorge elementare Bedürfnisse nicht oder mangelhaft befriedigt, mit Prognose chronischer körperlicher, geistiger oder seelischer Unterversorgung)
- c. Andauerndes Nichtbeachten von Mindeststandards,** die Aufsichtsinstanzen (Jugendamt, Landesjugendamt, Schulaufsicht) im Rahmen des „Kindeswohls“ festgelegt haben.

7. Abgrenzung zulässige Macht - Machtmissbrauch

Projekt Pädagogik und Recht
→ integriert fachlich- rechtliche Sicht



**Im Grunde genommen sind alle
Kinder schwierig,
weil sie selten genau das tun,
was wir von ihnen erwarten.**

(Mehringner)

7. Abgrenzg. zulässige Macht- Machtmissbrauch/ Prüfschema

Prüfschema zulässige Macht im Pädagogik- Alltag (a)

- | | |
|--|--|
| 1. Wird ein päd. Ziel objektiv nachvollziehbar verfolgt (eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit) ? (b) | <input type="checkbox"/> ja → Frage 2
<input type="checkbox"/> nein → Frage 4 |
| 2. Wird in ein Kindesrecht eingegriffen ? (c) | <input type="checkbox"/> ja → Frage 3
<input type="checkbox"/> nein → Macht (-) |
| 3. Erfolgt der Eingriff in ein Kindesrecht mit Wissen und Wollen Sorgeberechtigter/SB(d) (e) ? | <input type="checkbox"/> ja → zul. Macht
<input type="checkbox"/> nein → Frage 4 |
| 4. Liegt akute Eigen-/ Fremdgefährdng. des Kindes/ J. vor, der geeignet(f) und verhältnismäßig(g) begegnet wird ? | <input type="checkbox"/> ja → zul. Macht
<input type="checkbox"/> nein → Machtmissbr. |
| 5. Ideen: Alternativen? Welche Aussagen ergeben sich für „fachl. Handlgs.leitlinien“? | |

-
- (a) Bei Kindeswohlgefährdung und Straftat liegt automatisch Machtmissbrauch vor.
(b) Abhängig von Alter und Entwicklungsstand des Kindes bzw. der / s Jugendlichen
(c) Kindesrechtseingriff liegt bei jeder pädagogischen Grenzsetzung vor; kein Eingriff aber bei Zuwenden, Anerkennen, Überzeugen, Fürsorge (nicht gegen den Willen)
(d) Bei pädagogischer Routine reicht der Erziehungsauftrag, da für SB vorhersehbar.
(e) aber: Zustimmung des Kindes/Jugl'n bei Taschengeldverwendg. (päd.Vereinbarung)
(f) Eignung liegt z.B. nur vor, wenn die Gefahrenabwehr pädagogisch begleitet wird
(g) Verhältnismäßig bedeutet, dass keine weniger eingreifende Maßnahme möglich ist

7. Abgrenzg. zulässige Macht- Machtmissbrauch/ Prüfschema

Zum Prüfschema sind folgende Leitsätze hervorzuheben:

1. Verhalten ist fachl. begründbar, wenn nachvollziehbar päd. Ziel verfolgt wird: aus Sicht einer fiktiven, neutralen, fachl. geschulten Person: entscheidend sind der Zeitpunkt des zu bewertenden Verhaltens u. die Begründung d. PädagogIn.
2. Ob Verhalten v. PädagogInnen fachl. begründbar ist, unterliegt einer fallspezifischen Betrachtg.: Vorgeschichte, Alter, Entwicklungsstufe, jeweilige Situation.
3. Pädagoginnen können sich legitim (fachl. begründbar) verhalten, ohne dass päd. Qualität vorliegt. Es ist daher stets zu fragen, ob es nicht eine wirksame Alternative gibt, das angestrebte päd. Ziel zu erreichen (Prüfschema Frage 5).

7. Abgrenzung zulässige Macht - Machtmissbrauch

Die Gefahr einer Machtspirale

- Kind/ Jug. stellen, damit zugehört wird (PädagogIn stellt sich vor K/J)
 - kurzfristiges Festhalten am Arm, damit zugehört wird
 - in die Tür stellen, damit päd. Prozess nicht beendet wird
-

- Gefahrenabwehr. „zu Boden bringen und dort festhalten“
Vorsicht: keine Pädagogik/ mögliche Eskalation/
nicht mehr beherrschbar !



7. Abgrenzung zulässige Macht - Machtmissbrauch

Freiheitsbeschränkung liegt vor, wenn die körperliche Bewegungsfreiheit eines Kindes / Jugendlichen erschwert oder für kürzere Zeit ausgeschlossen wird. Von einem kürzeren Zeitraum ist auszugehen, sofern der Ausschluss der Bewegungsfreiheit auf eine bestimmte insoweit schnell veränderbare Situation ausgerichtet ist. Die Maßnahme ist daher von Anfang an als nur vorübergehend eingeplant, was das Kind/ die/ der Jugendliche so auch empfinden kann.

Freiheitsentzug ist der Ausschluss der körperlichen Bewegungsfreiheit, der sich nicht als Freiheitsbeschränkung darstellt. Eine richterliche Genehmigung ist erforderlich.

7. Abgrenzung zulässige Macht - Machtmissbrauch

Machtmissbrauch begünstigende Rahmenbedingungen:

- a. Fehlende Reflexion auf der Grundlage objektivierender fachl. Strukturen, insbesondere „fachlicher Handlungsleitlinien“ des Trägers
- b. Fehlende Beschwerdestrukturen
- c. Fehlende Beschwerdekultur
- d. Fehlende Aufklärung über Kindesrechte; Vorsicht: isolierte Aufklärung durch Kindesrechtskataloge läuft Gefahr, das Spannungsfeld Erziehungsauftrag-Kindesrechte zu übersehen, falsche Hoffnungen bei Kindern/ Jglchn. zu wecken oder päd. Prozesse zu konterkarieren.

7. Abgrenzung zulässige Macht - Machtmissbrauch

7.1 Zustimmung Sorgeberechtigter/ Eltern

Päd. Grenzsetzungen (verbal oder aktiv), d.h. pädagogisch begründbare Eingriffe in ein Kindesrecht, sind nicht nur fachlich begründbar, vielmehr auch rechtl. zulässig, sofern die **Zustimmung Sorgeberechtigter** vorliegt:

- **Zustimmung** nichtig bei Kindeswohlgefährdung u. Straftat (Sorgemissbrauch)
- **Vorhersehbare Pädagogik**: soweit päd. Verhalten für Sorgeberechtigte vorhersehbar ist (päd. Routine), ist eine ausdrückliche Zustimmung entbehrlich: die Zustimmung gilt mit dem Erziehungsauftrag als stillschweigend erteilt.
- **Unvorhersehbare Pädagogik**: ausdrückliche Zustimmung erforderlich

Soweit päd. Verhalten für Sorgeberechtigte nicht vorhersehbar ist, bedarf es d. ausdrücklichen Zustimmung, am besten anhand „fachl. Handlungsleitlinien“, die Sorgeberechtigte bei Aufnahme gegenzeichnen.

7. Abgrenzung zulässige Macht – Machtmissbrauch

7.1 Zustimmung Sorgeberechtigter/ Eltern

a. Vordruck „Zustimmung und Bestätigung der/ s Sorgeberechtigten“

- Ich bin damit einverstanden, dass die Einrichtung meinem/ unserem Erziehungsauftrag notfalls mit aktiver pädag. Grenzsetzung entspricht.
- Ich nehme zur Kenntnis, dass unter Beachtung ges. Voraussetzungen Maßnahmen der Gefahrenabwehr durchgeführt werden, z.B. als Festhalten.

oder

b. „Fachlicher Handlungsleitlinien“

7. Abgrenzung zulässige Macht - Machtmissbrauch

7.1 Zustimmung Sorgeberechtigter/ Eltern

Bei aktiven pädag. Grenzsetzungen und Maßnahmen der Gefahrenabwehr wird Sorgeberechtigten **Transparenz und Überprüfbarkeit** gewährleistet.

Bei Nachfrage wird das Verhalten den Sorgeberechtigten erläutert:

- im Kontext des „kinderwohlgerichten Verhaltens“
- auf der Grundlage bestehender „fachlicher Handlungsleitlinien“

7. Abgrenzung zulässige Macht – Machtmissbrauch

7.2 Aufsichtsverantwortung

Der gesellschaftliche Doppelauftrag Erziehender beinhaltet:

1. Pädagogik als Persönlichkeitsentwicklung

2. Aufsicht:

- **als zivilrechtliche Aufsichtspflicht** im Rahmen einer Gefahr für ein/e/n Kind/ Jugendliche/n durch Andere oder für Andere durch ein/e/n Kind/ Jugendliche/n: bei vorhersehbarem und vermeidbarem Schaden und im Kontext für die/den PädagogIn zumutbarer Maßnahmen

- **als Gefahrenabwehr** im Rahmen strafrechtlicher Rechtfertigung bei akuter Eigen- oder Fremdgefährdung des/r Kindes/Jugendliche/n durch erforderliche, „geeignete“ und „verhältnismäßige“ Maßnahmen

7. Abgrenzung zulässige Macht - Machtmissbrauch

7.2 Aufsichtsverantwortung

Zu unterscheiden ist insbesondere päd. Verhalten von Maßnahmen d. Gefahrenabwehr bei akuter Eigen- oder Fremdgefährdung eines Kindes/ Jugendlichen.

Das schließt nicht aus, dass in der Gefahrenabwehr zugleich auch pädag. Ziele verfolgt werden. Die/ der PädagogIn handelt auch päd., wenn sie/ er z.B. während des Festhaltens zugleich beruhigend auf ein aggressives Kind einwirkt. Sie/ er verfolgt dann auch das Ziel, diese Gefahrenabwehr kommunikativ so einzubetten, dass sie das Kind nicht zu sehr verstört bzw. sogar zur Kooperation ermuntert. Zudem ist Voraussetzung für jede Maßnahme der Gefahrenabwehr, dass eine päd. Beziehung besteht. Diese ist wesentlich mitbestimmend dafür, ob sich ein Kind festhalten lässt. Die vorangegangenen Beziehungserfahrungen mit der/ m PädagogIn sind in der Situation der Gefahrenabwehr also von großer Bedeutung.

7. Abgrenzung zulässige Macht – Machtmissbrauch

7.2 Aufsichtsverantwortung

PädagogInnen sehen s. im schwierigen **Doppelauftrag Pädagogik- Aufsicht**, z.B. in der Verantwortung, zw. aktiver päd. Grenzsetzung (a) und Maßnahmen der Gefahrenabwehr in der Aufsichtsverantwortung (b) zu unterscheiden:

- a. **Aktive päd. Grenzsetzung** (in d.Tür Stellen, Wegnahme v. Gegenständen, kurzfr. Festhalten im päd. Gespräch) werden angewendet, wenn sie nachvollziehbar geeignet sind, ein päd. Ziel zu verfolgen (fachlich begründbar). Sie kommen in Betracht, wenn pers. Zuwendung+ verbale päd.Grenzsetzng. keinen Erfolg haben bzw. versprechen.
- b. **Maßnahmen der Gef.abwehr** (Festhalten bei Angriff, am Boden fixieren) resultieren aus d. **Aufsichtsverantwortung** d. Anbieters, sofern vom K./ J. eine akute Selbst- o. Fremdgefährdung ausgeht u. päd. begründbare Reaktionen etwa aus Zeitgründen auszuschließen sind. Es wird jeweils so reagiert, wie dies vom Kind/ Jug. als geringste Belastung empfunden werden kann. Wenn möglich, wird versucht, Maßnahmen d. Gefahrenabwehr durch päd. Verhalten zu vermeiden. Sofern sie aber unumgänglich sind, wird die Situation schnellstmöglich pädagogisch aufgearbeitet.

7. Abgrenzung zulässige Macht - Machtmissbrauch

7.2 Aufsichtsverantwortung kann wahrgenommen werden:

1. Im Rahmen der Pädagogik fachlich begründbar,

1.1 mittels **Gespräch** und/ oder Ermahnung

1.2 verbaler oder aktiver pädagogischer **Grenzsetzung** (Eingriff in ein Kindesrecht/ z.B. Festhalten damit zugehört wird)

2. Im Rahmen der Pädagogik fachlich begründbar unter Wahrnehmung zivilrechtl.Aufsichtspflicht („Erziehen u.Schutz“) bei Gefahr für Kind/ Jug. bzw. durch Kind/ Jug. für Andere unter folgenden Voraussetzungen:

Hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadens (Risikoprognose) → ist in der konkreten Situation für diese/s/n Kind/ Jug. in dessen/deren Alter, Entwicklungsstufe und Vorgeschichte ein Schaden vorhersehbar?

Welche Maßnahme/n ist/sind **erforderlich**, um der Gefahr zu begegnen?

Welche Maßnahme/n ist/sind der/ dem PädagogIn **zumutbar**?

3. Im Rahmen akuter Eigen- oder Fremdgefährdung des/ r Kindes/ Jug. mittels erforderlicher, „geeigneter“ und „verhältnismäßiger“ Maßnahm/en: **als Gefahrenabwehr** (z.B. Festhalten bei Angriff auf ein anderes Kind).

7. Abgrenzung zulässige Macht - Machtmissbrauch

7.2 Aufsichtsverantwortung

Definition „Gefahr“

- **1. Gefahr in zivilrechtlicher Aufsichtspflicht**
 - hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadens, möglicher Schaden (latente Gefahr) reicht nicht

- **2. Akute Eigen- o. Fremdgefährdung im Rahmen der Gefahrenabwehr**
 - hohe Wahrscheinlichkeit, dass die Eigen- oder Fremdgefährdung d. Kindes/ Jug. zur Selbstschädigung oder zur Verletzung der Rechte Anderer führt.

7. Abgrenzung zulässige Macht - Machtmissbrauch

7.2 Ergänzende Hinweise zur Aufsicht:

1. Die Wahrnehmung zivilrechtlicher Aufsichtspflicht ist stets mit dem Verfolgen eines päd. Ziels verbunden.
2. In Gefahrensituationen sollte vorrangig - sofern keine akute Gefahr vorliegt - päd. reagiert werden.
3. In akut gefährlicher Situation (Eigen- / Selbstgefährdung) kommen aufgrund der Eilbedürftigkeit nur „verhältnismäßige“ und „geeignete“ Maßnahmen der Gefahrenabwehr in Betracht. „Verhältnismäßig“ ist Verhalten, sofern keine andere für Kind / Jug. weniger gravierende Maßnahme in Betracht kommt. „Geeignet“ ist Verhalten, wenn es aus Sicht eines (fiktiv) neutralen, fachlich geschulten Beobachters in der Lage ist, der Gefährdung zu begegnen und auch nur dann, wenn die Situation mit dem Kind/Jug. päd. aufgearbeitet wird.
4. Päd.Verhalten kann zwischen Kind/Jug. u. PädagogIn ein „päd.Band“ ermöglichen u. Maßnahmen zivilrechtlicher Aufsichtspflicht o. der Gefahrenabwehr minimieren, im Einzelfall sogar entbehrlich machen.
5. Sofern bei einer potentiellen Gefahr PädagogInnen ihre primäre päd. Verantwortung nicht wahrnehmen u. sich darauf einrichten, in weiterer Entwicklung mittels Gefahrenabwehr reagieren zu dürfen, ist dies fachlich unbegründbar.

7. Abgrenzung zulässige Macht - Machtmissbrauch

7.2 Aufsichtsverantwortung/ Fallbeispiel: Kind entfernt sich aus der Klasse. Soll das Kind verfolgt werden?

Im **Spannungsfeld “Aufsicht Kind- Aufsicht Klasse”** ist **“Vorhersehbarkeit”** das wichtigste Entscheidungskriterium. Im **Abwägungsprozess “Aufsichtsbedarf Kind” - “Aufsichtsbedarf Klasse”** (Risikoprognose) sind vorhersehbare Geschehensabläufe gegenüber zu stellen u. im Sinne des damit verbundenen wahrscheinlichen Schadens zu gewichten: gesundheitliche Schäden sind dabei gegenüber Sachschäden höherrangig.

- Erscheint das Gefahrenpotential auf Seiten des Kindes größer, ist dieses zu verfolgen u. zugleich für die Klasse die Notwendigkeit einer vorübergehenden Alleinbeschäftigung zu initiieren, wenn möglich getragen von delegierter Verantwortung auf ein/ n insoweit belastbares Kind.
- Im anderen Fall entspräche der Verbleib in der Klasse der Aufsichtspflicht, wenn möglich verbunden mit telefonischem Zuhilferufen einer/ s KollegIn, um das Kind zu verfolgen. Aufgrund der gebotenen Eilbedürftigkeit wird von der/m LehrerIn ein schneller, durchaus auch nur fehlerhafter Abwägungsprozess erwartet.

PROJEKT PÄDAGOGIK UND RECHT → FACHLICH - RECHTLICHE SICHT
www.paedagogikundrecht.de

**legal →
rechtlich
zulässig**

legitim → fachlich verantwortbar

AUF ZU NEUEN UFERN !

VIELEN DANK FÜR DIE AUFMERKSAMKEIT

WORKSHOP

Kind verlässt während der Pause das Schulgebäude.

S. weigert sich, den Unterrichtsraum zu verlassen, nach mehrmaliger Auffordg.

Gewalttätige Auseinandersetzung – wie verhalte ich mich?

Inklusion... im Ernstfall: Lehrer allein in der Klasse (z.B. ohne Schulhelfer) und die Klasse muss allein bleiben... (Inklusion nur mit Personal möglich, oder was?)

Medikamenten- Vergabe?

Kind schneidet Mitschüler in die Ponyhaare

Dürfen wir Schülern Dinge wegnehmen, die den Unterricht stören (Handy, Karten, Bälle)?

WORKSHOP

Können/ müssen Kinder Schuleigentum (z.B. Karten) ersetzen, wenn sie dies mutwillig zerstören? → § 828 BGB

Es muss unterschieden werden zwischen **deliktfähigen** u. **nicht deliktfähigen Kindern**. Eine Deliktfähigkeit bei Kindern wird angenommen, wenn sie das **7. Lebensjahr vollendet** haben. Vorher kommt grundsätzlich keine Haftung von Kindern in Frage. Kinder **zwischen dem 7. u. dem 18.** Lebensjahr werden als **voll deliktfähig** angesehen, wenn sie die nötige Einsichtsfähigkeit besitzen.

Aber: auch Haftung der/s Aufsichtspflichtigen

Versicherung?

WORKSHOP

Ein Schüler schreit, weil er in einem Spiel abgeworfen wurde, unerträglich laut in der Turnhalle, anschließend im Umkleideraum. Lässt sich mit keinem legitimen Mittel beruhigen. Tritt, schreit völlig hysterisch. Die restliche Klasse verlässt so schnell wie möglich die Halle, ist unbeaufsichtigt aber in „Sicherheit“ vor der Wut des Mitschülers. Der Lehrer bekommt mit Worten den Schreier nicht aus der Halle. Ohne Berührung, also Tragen, oder fremde Hilfe keine Gewährleistung der Aufsichtspflicht, weder dem Einzelnen noch der Klasse gegenüber.

Schüler weigert sich vehement, einen Ort zu verlassen, an dem er selbst- und fremdgefährdend aktiv ist.

WORKSHOP/ Weitere Fallbeispiele

Fallbeispiel Nr.1 / Svenja

Svenja ist oppositionell und stört damit den Unterricht der Klasse. Die Lehrerin reagiert zunächst nonverbal und gibt ihr stumme Hinweise durch verabredete Zeichen. Als dieses nicht hilft, spricht sie die Schülerin direkt an und bittet sie, leise zu sein. Die Schülerin protestiert weiter und setzt sich schließlich als Ausdruck ihres Protests unter ihren Tisch. Die Lehrerin setzt den Unterricht fort und ignoriert zunächst dies. Als S. nach mehreren Minuten nicht „auftaucht“, setzt sich die Lehrerin ebenfalls hinter ihrem Pult auf den Boden, um humorvoll den Konflikt aufzulösen. Die Schülerin verharrt in ihrer Position. Nun greift die Lehrerin sie am Oberarm, und zieht sie mit festem Griff unter dem Tisch hervor und setzt sie auf einen einzelnen Stuhl hinten in der Klasse. Die Lehrerin sagt, sie könne sich melden, wenn sie wieder am Unterricht teilnehmen möchte. Als eine neue Unterrichtsphase beginnt, erwacht ihr Interesse. Bald meldet sie sich ordentlich und leise. Die Lehrerin reagiert darauf nicht sofort, sondern lässt die Schülerin nun ihrerseits spüren, wie es sich anfühlt, wenn man warten muss, dass jemand reagiert. Als die Lehrerin schließlich auf die Meldung reagiert, erklärt die Lehrerin S., warum sie auf ihre Meldung nicht unmittelbar reagiert hat.

Fallbeispiel Nr.2 / Marc

Marc besitzt eine recht aufwendige Armbanduhr, die Piep-Signale aussendet und den Unterricht stört. Die Lehrerin hat mit seinem Vater besprochen, dass M. keine Uhr benötigt, zudem sei er dadurch abgelenkt. Der Vater achtet infolge darauf, dass die Armbanduhr zu Hause bleibt. Zu Beginn des 2. Schuljahres trägt M. erneut die Armbanduhr. Die Lehrerin spricht den Vater an und erfährt, dass dieser nach wie vor bez. der Uhr achtsam ist. Ihm sei es recht, wenn die Lehrerin die Uhr notfalls wegnähme. Dies geschieht in der Folgezeit. Die Lehrerin steckt die Uhr in die Schultasche des M., weil er damit gespielt hat. Sie sagt ihm, die Uhr solle bis zum Schulende in der Tasche verbleiben. Später beobachtet die Lehrerin, wie M. unter dem Tisch erneut mit seiner Uhr spielt. Sie geht zu ihm, nimmt ihm mit entschlossenem Griff die Uhr ab und schließt sie in den Schrank ein. Dem protestierenden Schüler erklärt sie, dass dies so mit seinem Vater besprochen sei. Sie schlägt dem Vater vor, die Uhr in den Herbstferien dem Schüler zurückzugeben. Der Vater stimmt dem zu. M. erhält dann seine Uhr zurück.

Fallbeispiel Nr.3 / Paul

Paul provoziert auffallend durch unaufgefordertes Reden im Unterricht, versucht, andere Mitschüler zum Stören anzustacheln. Die Lehrerin unternimmt mehrere verbale Versuche, P. für den Unterricht zu gewinnen. P. stört weiter und geht dabei- Tische anrempelnd- durch die Klasse. In einem günstigen Moment greift die Lehrerin P. am Oberarm und drängt ihn aus dem Raum. Sie erklärt ihm, dass er außerhalb der Klasse arbeiten könne, wo eine Kollegin ihn beaufsichtige. Die Lehrerin bringt P. an seinen Platz außerhalb der Klasse. Nach einiger Zeit kommt P. laut störend in den Klassenraum zurück. Die Kollegin aus dem Vorraum kommt der Lehrerin zu Hilfe, nimmt ihn an die Hand und sagt, sie werde ihn zu einem anderen Kollegen in eine andere Klasse bringen. Mittlerweile ist ein weiterer Schüler der Klasse „angefixt“ und stört nun in gleicher Weise. Er geht durch die Klasse und lenkt provozierend andere Schüler ab. Die Lehrerin versucht, den Schüler zu beruhigen: verbal freundlich zunächst, dann laut und deutlich. Schließlich versucht sie, ihn zu greifen, aber er entwischt. Die Lehrerin bittet ihn ruhig, weiterzuarbeiten. Nach einer Weile findet sich der Schüler auf seinem Platz ein.

Fallbeispiel Nr.4 / Leon

Leon stört vermehrt im Unterricht durch Spielsachen, die er in seiner Mappe in die Schule mitbringt. Daraufhin kontrolliert die Lehrerin morgens die Schulmappe und nimmt unterrichtsferne Gegenstände aus der Mappe heraus. Sie gibt sie L. erst am Ende des Schultages zurück, um Störungen zu vermeiden.

Fallbeispiel Nr.5 / Georg

Georg geht den Weg in die Klasse nicht ordentlich in der Reihe, hangelt sich auf der Treppe am Geländer hinauf. Die Lehrerin fordert ihn auf, den Weg noch einmal zu gehen und dabei die Treppe hinaufzusteigen ohne das Geländer zu benutzen. Dies schule seinen Gleichgewichtssinn. G. geht den Weg nun wie gefordert.

Fallbeispiel Nr.6 / Prügeln

Zwei Schüler der dritten Klasse beginnen aufeinander einzuprügeln. Ein Grund hierfür war für die Lehrerin nicht ersichtlich. Um die Kinder zu schützen, geht die Lehrerin dazwischen. Da die beiden aggressiven Jungs auf verbale Ermahnungen nicht reagieren, hält die Lehrerin sie körperlich auseinander. Beim Versuch, eines der Kinder an den Händen festzuhalten, beginnt dieses, auf die Lehrerin einzuschlagen. Muss sie die Schläge aushalten?.Darf die Lehrerin festhalten? Kann man ein Handlungskonzept erstellen, nach dem dann vorgegangen werden kann?

Fallbeispiel Nr.7 / Anton

Anton weigert sich, aus der Klasse zu gehen. Es schreit, wirft sich auf den Boden und schlägt gegen Einrichtungsgegenstände. Welche der folgenden Varianten ist angeraten?

-das Kind an die Hand nehmen und zu einem Kollegen bringen, was evtl. nur mit körperlich starkem Einsatz gegen das sich wehrende Kind funktioniert

-den Raum mit dem Rest der Klasse verlassen, um dem Kind die Bühne zu nehmen

-die Situation ignorieren, was meist nicht funktioniert, weil andere Kinder darauf anspringen

Fallbeispiel Nr.8 Körperliche Intervention

Ein Schüler wirft mit Gegenständen im Klassenraum. Er muss eine Auszeit auf d. Flur nehmen. Da er als Reaktion anfängt zu spucken, werden ihm d. Hände über einen längeren Zeitraum festgehalten u. ein Mundschutz angelegt.

Ein Schüler weigert s.in den Klassenraum zu kommen. Er wirft sich auf den Boden u.bleibt liegen. Nach mehrmaligen Ermahnungen wird er letztendlich gegen seinen Willen in die Klasse "gezogen".

Selbstverletzenden Verhalten: Wann muss ich d.selbstverletzende Verhalten eines Schülers unterbinden (um größere Verletzungen zu verhindern), wie sieht es mit eigener Verletzungsgefahr aus?

Darf ich einen Schüler aus Schutz vor sich selbst bzw. um andere zu schützen o. ihn zu beruhigen festhalten („sehr“ festhalten), auch wenn er sich wehrt?

Fallbeispiel Nr.9 Kindeswohlgefährdung

Wenn Schüler berichten, dass Eltern häufig betrunken, oft abwesend oder aggressiv (Schläge, Anschreien) sind und auch Geschwister bedrohen: Wann und wie muss ich einschreiten? Die Familie ist dem Jugendamt bekannt.

Separierung

Darf ich einen Schüler, der sehr fremdaggressiv ist, auf andere Schüler los geht und Tische und Stühle durch den Raum wirft, im Nebenraum einschließen (Sichtkontakt ist vorhanden)?

Fallbeispiel Nr.10

Schüler L. stört massiv d.Unterricht, indem er laut mit dem Stuhl wackelt, rhythmisch Geräusche erzeugt, klatscht, trommelt, verbal immer lauter wird, andere (unangemessen) maßregelt. Er grinst seinen Gegenüber dabei provokativ an. Emotional labile u. leicht ablenkbare SuS reagieren mit erhöhter Unruhe, teils mit Kreischen, teils mit Weinen. Lehrer sprechen L. an, thematisieren die Schulregeln etc., bieten L. Rückzug / Ruhe an. Wenn dies jedoch nicht hilft, müssen wir Lehrer körperlich agieren, um den massiv störenden Schüler aus d.Gemeinschaft zu separieren: oft „Zerren, Hinausschleifen o. -schieben“ vonnöten. Wie weit darf der körperliche Einsatz gehen?

Ein Erwachsener ist erfahrungsgemäß intensiv eingebunden, um L. zu beruhigen, mit ihm zu sprechen. Was mache ich, wenn ich alleine im Unterricht bin und auch die Kolleg/in in der Nachbarklasse alleine wäre? Die 16-jährige Klassenhelferin kann/ dürfte ich nicht mit ihm alleine lassen. Darf ich ihn ausschließen, indem ich ihn vor der Klassenzimmertüre platziere?